



## **DEUTSCH-KOREANISCHE GESELLSCHAFT e.V.**

*Präsidium*  
*Beiratsvorsitzende*  
*Regionalverbände*  
*Satzung*  
*Geschichte*

**DEUTSCH KOREANISCHE  
GESELLSCHAFT e.V.**

Satzung  
der Deutsch-Koreanischen  
Gesellschaft e.V.

**Inhaltverzeichnis**

*1. Abschnitt: Name, Sitz und Aufgaben*

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck der Gesellschaft
- § 3 Gemeinnützigkeit

*2. Abschnitt: Mitgliedschaft*

§ 4 Mitglieder, korrespondierende Mitglieder, Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss eines Mitgliedes

§ 5 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder, Verleihung der Andre-Eckardt-Medaille

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Beiträge für Regionalverbände, Spenden

*3. Abschnitt: Organe der Gesellschaft*

§ 7 Organe der Gesellschaft

§ 8 Mitgliederversammlung, Einberufung, Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 9 Präsidium, Aufgaben des Präsidiums, Vertretung der Gesellschaft

§ 10 Vorstand, Aufgaben des Vorstandes

§ 11 Beiräte, Mitarbeit in den Beiräten, Wahl der Beiratsvorsitzenden

§ 12 Gründung der Regionalverbände, Aufgaben und Satzung der Regionalverbände

*4. Abschnitt: Beschlüsse, Wahlen und Verfahrensordnung*

§ 13 Beschlussfassung und Wahlen, Mehrheit für Abstimmen, Niederschrift

§ 14 Auflösung der Gesellschaft, Verwendung des Vermögens

## **1. Abschnitt: Name, Sitz und Aufgaben**

### § 1

Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsch-Koreanische Gesellschaft e.V. (DKG)“. Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

### § 2

Zweck der Gesellschaft ist es, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem koreanischen und dem deutschen Volke zu pflegen und hierdurch dem Gedanken der internationalen Verbundenheit und der Völkerverständigung zu dienen. Zu diesem Zweck soll die Zusammenarbeit von Persönlichkeiten und Institutionen beider Völker aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Sport gefördert werden. Eine sachgemäße Information des deutschen Volkes über Land und Leute und die politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Korea wird angestrebt. Die Zusammenarbeit mit anderen Gesellschaften und Institutionen, die die deutsch-koreanischen Beziehungen auf besonderen Gebieten fördern, ist zu pflegen. Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben durch Veranstaltungen und Informationen. Besonderen Wert legt die Gesellschaft auf die Pflege von Kontakten zu in Deutschland lebenden Koreanern und deren Familien sowie zu koreanischen Firmen, koreanischen Vereinen und Verbänden.

### § 3

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **2. Abschnitt: Mitgliedschaft**

### § 4

Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt muss schriftlich beim Vorstand der Gesellschaft beantragt werden, der über die Aufnahme entscheidet.

Auf Antrag können durch den Vorstand korrespondierende Mitglieder berufen werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft erklärt werden.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden; der Widerspruch ist beim Vorstand einzulegen, über ihn entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 5

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um die Ziele der Gesellschaft hervorragend verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben volles Mitgliedsrecht ohne die Pflicht der Beitragszahlung.

Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die deutsch-koreanischen Beziehungen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Verleihung der Andre-Eckardt-Medaille geehrt werden.

Für hervorragende Leistungen im kulturellen Bereich können Personen auf besonderen Vorschlag des Vorstandes mit dem Mirok Li-Preis ausgezeichnet werden.

## § 6

Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Ehrenpartner und Studenten zahlen halbe Beiträge.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen und für die korrespondierenden Mitglieder den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

Die Regionalverbände sind am tatsächlichen Beitragsaufkommen anteilmäßig zu beteiligen.

Über die Beteiligung am Beitragsaufkommen und an Spenden beschließt der Vorstand.

Die Beiträge sind fällig bis zum 31. 03. eines jeden Jahres.

## 3. Abschnitt: Organe der Gesellschaft

### § 7

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium
3. Den Vorstand
4. Die Beiräte
5. Die Regionalverbände

### § 8

Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder einberufen; dabei ist das gleiche Verfahren wie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen zu beachten. In der Mitgliederversammlung genießen alle Mitglieder gleiches Stimmrecht; juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten; bei natürlichen Personen ist Stellvertretung ausgeschlossen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits-

berichts, des finanziellen Geschäftsberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer.

2. Behandlung von Anträgen, Beratungen der Rahmenplanung und des Haushaltsvoranschlages für das kommende Geschäftsjahr.
3. Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes. Hierbei wird der Generalsekretär auf Vorschlag des Präsidenten gewählt.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten, sowie Beschlussfassung über die Verleihung der Andre Eckardt-Medaille auf Vorschlag des Vorstandes.
5. Bestellung von 2 Rechnungsprüfern
6. Festsetzung der Beiträge
7. Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes
8. Satzungsänderungen
9. Auflösung der Gesellschaft

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Regionalverbände sinngemäß.

### § 9

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Generalsekretär.

Dem Präsidium obliegen die Aufgaben der Behandlungen besonders dringender Probleme und besonders dringliche Maßnahmen der Gesellschaft, die Erledigung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft und die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder durch einen Vizepräsidenten und ein weiteres Mitglied des Präsidiums gemeinsam vertreten.

#### § 10

Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, vier weiteren Mitgliedern sowie den Vorsitzenden der Regionalverbände.

Die Beiräte sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, regelt die Geschäftsaufteilung auf die einzelnen Vorstandsmitglieder. Auf Vorschlag des Präsidenten kann ein Geschäftsführer bestellt werden.

Die Aufgaben des Vorstandes bestehen in der Behandlung dringender Probleme und dringender organisatorischer Maßnahmen sowie in der Erstellung des Tätigkeitsberichts und des finanziellen Rechenschaftsberichts. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres sind ein Rahmenplan für die Arbeit der Gesellschaft und ein Haushaltsvoranschlag aufzustellen.

#### § 11

Die Beiräte haben die Aufgaben, den Vorstand in den ihnen zugeordneten Tätigkeitsgebieten zu beraten, vorbereitende Arbeiten zu leisten und Vorschläge für die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gemäß § 2 zu machen.

Die Mitarbeit in den Beiräten steht jedem interessierten Gesellschaftsmitglied frei.

Die Beiratsvorsitzenden werden vom Vorstand der Gesellschaft gewählt.

#### § 12

Die Mitglieder der Deutsch-Koreanischen Gesellschaft können sich innerhalb Deutschlands zu Regionalverbänden zusammenschließen.

Diese Regionalverbände müssen wenigstens den Bereich einer Stadt oder eines Landkreises umfassen.

Zur Gründung eines Regionalverbandes bedarf es mindestens fünfzehn der in diesem Gebiet ansässigen Mitglieder.

Die Gründung ist vollzogen, wenn ein Vorsitzender gewählt wird und das Präsidium der Gesellschaft der Gründung zustimmt.

Die Aufgabe der Regionalverbände ist es, die Ziele der Deutsch-Koreanischen Gesellschaft in ihren Bereichen zu vertreten, Mitglieder zu werben und an der Lösung der ihren Bereich betreffenden Fragen mitzuarbeiten. Die Regionalverbände nehmen ihre Aufgaben in ständiger Zusammenarbeit mit dem Präsidium und dem Vorstand der Gesellschaft wahr.

### **4. Abschnitt: Beschlüsse, Wahlen und Verfaehrendordnung**

#### § 13

Zur Beschlussfassung und zu Wahlen ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zu Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.

Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder der Gesellschaft.

Über Beschlüsse und Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zur Gänze dem Goethe Institut e.V., Dachauer Str. 122, 80637 München, zu. Das Goethe Institut e.V. ist beim Amtsgericht München unter der Registernummer 5007 als gemeinnütziger Verein eingetragen. Die aktuelle Satzung wurde eingesehen. Das Goethe Institut e.V. fördert die Kenntnis der deutschen Sprache im Ausland und pflegt den kulturellen

Austausch durch Unterhalt der örtlichen Niederlassungen im Ausland. Das Goethe Institut e.V. hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

## *Geschichte der Deutsch-Koreanischen Gesellschaft*

Die Deutsch-Koreanische Gesellschaft wurde am 21. Juni 1966 in Bonn, von Dr. Max Adenauer, Dr. h.c. Leo Wagner und Hermann Pfattheicher, gegründet.

Ihr Gründungsgedanke findet seinen Ausdruck in der satzungsgemäßen Aufgabe, durch sachgemäße Information und vertrauensvolle menschliche Zusammenarbeit die freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem deutschen und dem koreanischen Volke zu pflegen und hierdurch dem Gedanken der internationalen Verbundenheit und Völkerverständigung zu dienen.

Ein Schwerpunkt unserer Arbeit ist es, das Wissen über Korea in Deutschland zu vertiefen. Es finden deshalb regelmäßig Veranstaltungen statt, z. B. Vorträge, Symposien und Diskussionsrunden, die sowohl der Wissensvermittlung dienen, als auch Raum bieten für Begegnungen zwischen Deutschen und Koreanern. Durch gemeinsame Reisen und die Betreuung von Besuchergruppen werden diese menschlichen Kontakte und Beziehungen gepflegt. Besonders die Zusammenarbeit mit unserer Schwestergesellschaft, der, 1956 von Dr. Ahn Ho-Sang gegründeten, Koreanisch-Deutschen Gesellschaft, hat zu vielen freundschaftlichen Beziehungen geführt.

In den Jahrzehnten ihres Bestehens hatte die Deutsch-Koreanische Gesellschaft, als die älteste und größte bilaterale deutsch-koreanische Organisation in Deutschland, Anteil an der Entwicklung der ausgezeichneten, nun mehr 130 Jahre währenden, Beziehungen zwischen Deutschland und der Republik Korea.